

Planteil A: Bbauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“



Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
5. Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)
6. Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
8. Wasseroberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)
9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauBG)
10. Sonstige Pflanzen (§ 9 (1) Nr. 21 BauBG)

Planteil B: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauBG)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG)
5. Fläche für Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauBG)
6. Hauptversorgungsleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauBG)
7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauBG)
8. Wasseroberfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauBG)
9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauBG)
10. Sonstige Pflanzen (§ 9 (1) Nr. 21 BauBG)

konstruktiven Markierungen zu verwenden. Die Verwendung von Greifvogelknoten und UV-Markierungen ist unzulässig (Maßnahme V4).

Es sind einheitlich Spitzkorn-Altenshausen (Acar plantanoides 'Altenshausen') der folgenden Qualität zu verwenden: Hochstamm, 3 x verpfanzt, Stammumfang von 14-16 cm. Die Gehölze sind durch Wellenlinie, Wühlmausschutz (unverankerter Drahtrost), Pflanzenverankerung mittels Dreiecks sowie mit Verblasmusche zu schützen. Um die Bäume ist eine Gießmulde anzulegen, die so ausgeformt ist, dass das Wasser zum Baum hinläuft. Die Baumscheibe ist zu mulchen und dauerhaft von konkurrierendem Bewuchs freizuhalten.

Es sind gebietsene, robuste Obstsorten folgender Qualität zu verwenden: Vorkommensgebiet 3, mindestens 3 x verpfanzt, Hochstamm, 12-14 cm Stammumfang.

(5) Zum Ersatz der Pappelscheibe auf dem Flurstück 10342 der Gemarkung Stollberg ist eine neue Laubbäume anzulegen, die so ausgeformt ist, dass das Wasser zum Baum hinläuft. Die Baumscheibe ist zu mulchen und dauerhaft von konkurrierendem Bewuchs freizuhalten.

(6) Es sind mindestens 3 unterschiedliche Baumarten der Planzonenauswahlklasse 3 zu verwenden. Es ist mindestens in der Qualität eines verpfanzten Heisters, mit einer Höhe von 200-250 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind durch Wellenlinie, Wühlmausschutz (unverankerter Drahtrost), Pflanzenverankerung mittels Dreiecks sowie mit Verblasmusche zu schützen. Um die Bäume ist eine Gießmulde anzulegen, die so ausgeformt ist, dass das Wasser zum Baum hinläuft. Die Baumscheibe ist zu mulchen und dauerhaft von konkurrierendem Bewuchs freizuhalten.

7. Zuordnungsfestsetzungen für Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11a Abs. 3 BauBG)

Dem Plangebiet sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bauabwplans weitere Maßnahmen zur Kompensation im Sinne des § 11a Abs. 3 BauBG zugeordnet. Alle Maßnahmen sind festgesetzt:

(1) Um einen Verlust potentieller Vogel-Brutplätze in den zu beseitigten Gehölzen und damit dauerhaft nachteilige Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Flurstücke 961 Gm. Niederwüchsen, vorwiegend mit Eichen und Buchen (Ex.2) und Anlage eines 30 m tiefen gestuften Waldrandstreifens in südwestlicher Richtung

CEP 1

CEP 2

CEP 3

CEP 4

CEP 5

CEP 6

CEP 7

CEP 8

CEP 9

CEP 10

CEP 11

CEP 12

(2) Zur Aufwertung der Biologischen innerhalb der nördlichen Hälfte der Bauvorbereitung der BAB 72 sowie im Bereich der bahnigen Straße im Plangebiet, sind mit A5, A6, 6 und A8, 6 gekennzeichneten Flächen mit zertifizierten, gebietsheimischen Saatgut als Grünflächen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten.

(3) Zur Aufwertung der Biologischen innerhalb der nördlichen Hälfte der Bauvorbereitung der BAB 72 sowie im Bereich der bahnigen Straße im Plangebiet, sind mit A5, A6, 6 und A8, 6 gekennzeichneten Flächen mit zertifizierten, gebietsheimischen Saatgut als Grünflächen zu erhalten und dauerhaft zu erhalten.

(4) Als Habitatstruktur für die Neumutter ist zwischen Baufeld 2 und der zu erhaltenen strukturierten Gehölzfläche eine Dornhecke anzupflanzen (vgl. FCS 3). Festgesetzt wird für die Pl. 1 genehmigte Fläche am Fuß der Böschung, die Anlage einer artenreichen Ungerunghecke. Es ist dazu eine 200 m lange und 3 m breite bewachsende Dornhecke anzupflanzen. Die Befestigung muss zu einem Abstand von 1,5 m mit zertifizierten, gebietsheimischen standardgerechten Gehölzen der Planzonenauswahlklasse 1 (mit Dornen und Stacheln) und Planzonenauswahlklasse 2 erfolgen. Die durchgehende Hecke zu erhalten. Baue, durch Samenregung, ist durch regelmäßige Pflege zu verhindern. Alle 10-25 Jahre ist die Hecke in Einzelbäumen von jeweils 40 m außerhalb der Vegetationszeit auf den Stock zu setzen.

(5) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(6) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(7) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(8) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(9) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(10) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(11) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(12) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(13) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(14) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(15) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(16) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(17) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(18) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

(19) Die Winkelschneidung ist zu planen, bestehend aus dem folgenden Baupunkt: UTM-Koordinatensystem: x = 341.300.000 (Nordwert); y = 5.619.700.00 (Ostwert). Die Richtungsangabe ist wie folgt: 0° = Osten (180° = Westen). 270° = Norden. Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach dem Abschnitt 5 der DIN 45091 (Ausgabe 12/2006), wobei in den Zeichnungen (6) und (7) für immersionsfreie im Richtungssektor K der Wert L_{max} durch L_{min} zu ersetzen ist.

Ex 1

Ex 2

Ex 3

Ex 4

II. Baurechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauBG i. V. m. § 89 SächsBO)

1. Gestaltung von Hochbauten

(1) Fassadengestaltung

(2) Dachgestaltung

(3) Gestaltung von Werbeanlagen

(4) Pkw Stellflächen

(5) Abflussbewert

III. Hinweise

(1) Hinweise wird auf die Pflichten der Eigentümer, Besitzer und mit Bautätigkeiten beauftragten Firmen nach § 1 und § 26 des Sachvermö.

(2) Vor Beginn von Bodenergriffen im Rahmen von Erschließungs- und Baumaßnahmen muss im Vorfeld der Bodenergriffe ein geotechnischer Gutachten erstellt werden.

(3) Das Vorhaben liegt in einem alten Bergbaueck, weshalb das Vorhandensein nichtschadhafter Grubenräume in Tagesoberflächennähe nicht völlig auszuschließen ist.

(4) Sollten während der Bauphase schädliche Bodenveränderungen nach BBodenschutzG bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu melden.

(5) Mit Grund und Boden ist gemäß § 35 Abs. 5 BauBG gesamt und schonend umzugehen. Bodenveränderungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(6) Im Rahmen der Planung und Bauausführung der Erschließungsmaßnahmen für das Gewerbegebiet ist durch den Vorhabensträger eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.

(7) Während der Bauausführung ist für die Geländeerhebungsarbeiten eine geotechnische Baubegleitung nach Regelwerk V2-SB 17 erforderlich.

(8) In Falle eines Kampfmittelalters während der Bauphase ist der, der die Kampfmittel entdeckt oder in Besitz genommen hat, verpflichtet, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 03606 Stollberg oder der Kreispolizei Stollberg, Hauptmarkt 1, 03606 Stollberg anzuzeigen.

(9) Das zu überplanende Gebiet liegt in einem Radonvorsorgegebiet. Für Neubauten von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen ist neben der fachgerechten Ausführung der Baumaßnahmen hinsichtlich des Festhaltens nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen und eine der Schutzmaßnahmen nach § 155 der Strahlenschutzverordnung durchzuführen.

(10) Höhenrechtliche Einzelbauelemente sind gesetzlich beschützte Biotope gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 SächsNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.

(11) Die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und -flächen sind im Kompensationsflächenkataster (KoKaKat) des Freistaates Sachsen zu erfassen.

(12) Baugenehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. des Fernstraßenbauamtes, welche beantragen, Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

(13) Regionalen Zweckverband für die Trinkwasserversorgung können 96 m³/m³ Wasserverbrauch für 2 m aus dem Ortsnetz zur Verfügung gestellt werden.

(14) Die vorliegende Sanierungsplanungsgutachten der Fa. SLD Prof. und Zertifizierungs GmbH vom 06.09.2023 (Gutachten Nr.: 2004-21-AA-23-P0002) wird Bestandteil der Verträge mit dem zukünftigen Grundstückseigentümer.

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Planungsrunde

Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

1. Die Erteilung der Verträge zur Aufhebung des Bauabwplans Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ wurde mit Beschluss des Stadtrats Stollberg am 21.08.2017 mit BV 11/179 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses erfolgte durch Rückruf in Stollberg-Anzeiger Nr. 52027 am 22.08.2017.

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Stollberg, den 26.04.2024 (Stollberg) M. Schmidt, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“